

21/SN-125/ME



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
11-GE/19-92	
Datum: 22. APR. 1992	
Verteilt: 24. April 1992 Ba	

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123  
DVR 0422100

Telefax:  
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:

Wien, am

AD - Di.

21. April 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Verband der  
Elektrizitätswerke Österreichs

Die Geschäftsführerin:

  
(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)

Anlagen



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmssplatz 3

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123  
DVR 0422100

Telefax:  
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie  
Durchwahl:

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Wien, am
Zl. 52.135/1-2/92		AD - Dr.Pt/Di	Dr.Peter	13. April 1992

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Die in Art. I Ziff.18 (Neufassung von § 15c Abs.1 MSchG) vorgesehene Einräumung eines Rechtsanspruches auf Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an den Karenzurlaub berücksichtigt lediglich die Interessen der Arbeitnehmer und sanktioniert eine einseitige Änderung des Arbeitsvertrages durch eine Arbeitnehmerin ohne Prüfung der Interessen des Arbeitgebers. Eine solche Bestimmung führt zu einer weitgehenden Einengung der betrieblichen Dispositionsfähigkeit und ist daher abzulehnen. Die nach der geltenden Regelung vorgesehene Vereinbarung der Teilzeitbeschäftigung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin sollte beibehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

**Blatt 2**

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme des Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS**

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

  
(Gen. Dir. OberSenRat Dkfm.  
Heinrich LACKNER)

  
(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)